

**Interpellation Nr. 81 (Oktober 2007)****07.5247.01**

betreffend Denkmalschutz oder Förderung erneuerbarer Energien in Schon- und Schutzzonen

Für die Installation von Sonnenkollektoranlagen in Schon- und Schutzzonen braucht es sinnvollerweise eine Baubewilligung und somit für jeden Fall eine neue Beurteilung. Leider führt dies oft dazu, dass die Bewilligung verweigert wird. Die rechtlichen Grundlagen sind nicht ganz klar und lassen einen Interpretationsspielraum offen. Die Kantonverfassung sagt zwar, dass der Staat die Nutzung von erneuerbaren Energien fördern muss (§ 31 Abs.2), jedoch steht dies manchmal in Konkurrenz mit der Erhaltung des Stadtbildes, welches auch ein Auftrag der Kantonverfassung ist (§ 35 Abs. 2).

In der heutigen Zeit des weltweiten Klimawandels ist es für mich unverständlich, dass willige Bauherrinnen und Bauherren in ihrem Einsatz für erneuerbare und umweltverträgliche Energieformen, wie es Sonnenkollektoren sind, durch die Nicht-Erteilung von Baubewilligungen für die Installation von Sonnenkollektoren gebremst werden.

Ich möchte mit dieser Interpellation Informationen über die Gewichtung dieser beiden in der Kantonverfassung verankerten und angeblich unvereinbaren Ansprüche erhalten.

Ich bitte Sie daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Nach welchen konkreten Kriterien wird entschieden, ob eine Sonnenkollektoranlage den historischen oder künstlerischen Charakter der bestehenden Bebauung beeinträchtigt?
2. Welche rechtlichen Grundlagen wurden zur Ausarbeitung der in Frage 1 erwähnten Kriterien verwendet?
3. Wird im Falle einer möglichen Nicht-Erfüllung der Kriterien der Denkmalpflege zusammen mit den Baubewilligungsstellern nach Möglichkeiten gesucht, damit eine Sonnenkollektoranlage verwirklicht werden kann?
4. Wo liegt die Gewichtung im Spannungsfeld zwischen Förderung erneuerbarer Energien und Schutz der historischen Bauten?

Loretta Müller